

Theorie und Praxis in der SBZ als den uns am nächsten liegenden, kommunistisch beherrschten totalen Staat aufzuzeigen, sondern zugleich auf die Notwendigkeit einer Rückbesinnung auf Wert und Bedeutung der eigenen Rechtsstaatsidee mit aller Eindringlichkeit hinzuweisen.

Die Verschiedenartigkeit der Staatsauffassung

Bevor auf die neuen rechtsstaatlichen Prinzipien und ihre Anwendung eingegangen werden soll, ist der grundsätzliche Unterschied in der Auffassung vom Staat überhaupt zwischen dem demokratischen Rechtsdenken und der kommunistischen Theorie aufzuzeigen. Auf der einen Seite gehört es zum Wesensmerkmal des Rechtsstaates, daß er als eine von einer Gemeinschaft von Menschen geschaffene Herrschaftsorganisation über den einzelnen Parteien und Interessengruppen stehen und dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Der Mensch ist das Primäre, der Staat dagegen nur Mittel zum Zweck: Die Förderung des Gemeinwohls und die Ermöglichung der Verwirklichung der Lebensinteressen der einzelnen Staatsbürger ist Ziel und Ausgangspunkt allen staatlichen Handelns, seine Tätigkeit ist eine für alle Staatsbürger gleichermaßen geltende; die Bindung an eine Klasse, eine Unterstellung der staatlichen Zweckbestimmung unter die Ziele einer Partei verfälscht somit die dem Staate zuerkannte Aufgabe und ist deshalb abzulehnen.

Demgegenüber vertritt nach kommunistischer Auffassung der Staat immer nur die Interessen der jeweils herrschenden Klasse: die Funktion des Staates als Diener an der Gemeinschaft wird bestritten²³. Der Staat ist das Produkt und die Äußerung der Unversöhnlichkeit der Klassengegen-

²³ Vgl. über die Beziehung von Macht und Recht: Walter Burckhardt, »Die Organisation der Rechtsgemeinschaft«, 2. A., S. 172, Heller, Die Souveränität S. 35; Schindler, Verfassungsrecht und soziale Struktur, Zürich 1944, S. 19.